

Satzung der Reitsportgruppe Linkenheim-Hochstetten e.V.

§ 1 Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reitsportgruppe Linkenheim-Hochstetten e.V.“.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports unter besonderer Berücksichtigung der reitsportlichen Ausbildung Jugendlicher.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Karlsruhe eingetragen.

§ 3 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Linkenheim-Hochstetten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Reitsportgruppe Linkenheim-Hochstetten e.V. kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Volljährigkeit ist nicht Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft.

Über eine etwaige Ehrenmitgliedschaft bestimmt die Mitgliederversammlung. Aufnahmegesuche sind Schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet verbindlich der Vorstand. Ablehnungen von Aufnahmegesuchen sind den Antragstellern schriftlich zu begründen, wobei diesen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zusteht.

§ 4 a Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr steht das aktive Wahlrecht zu.

Allen erwachsenen Mitgliedern steht das passive Wahlrecht zu.

Alle Mitglieder haben das Recht

- a) der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten,
- b) die Vorteile und Nutzungen, die der Verein gewährt, zu beanspruchen, soweit nicht höher gestellte Interessen oder Direktiven dagegensprechen,

- c) die vereinseigenen Anlagen und die Wirtschaftsgüter oder die dem Verein von Dritten zur Verfügung gestellten Anlagen und Wirtschaftsgüter unter Beachtung der jeweils gültigen Haus und Platzordnung und des Ausbildungsplanes zu benutzen.

Alle Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum und die von Dritten dem Verein zur Verfügung gestellten Anlagen und Wirtschaftsgüter schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) Beiträge zu entrichten

§ 5 a Organe

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
und der Vorstand.

§ 5 b Vorstand

Die Reitsportgruppe Linkenheim-Hochstetten e.V. wird durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus

- dem Ersten Vorsitzenden,
- dem Zweiten Vorsitzenden,
- dem Pressewart,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart,
- dem Jugendwart,
- und dem Sportwart.

Vorstand nach § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, jeder ist für sich alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei die einzelnen Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen zu wählen sind.

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung ist als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden oder des Kassenwartwährend ihrer Amtszeit ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Die Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetz zulässig ist.

§ 6 Beiträge

Die Reitsportgruppe Linkenheim-Hochstetten e.V. erhebt von Ihren Mitgliedern eine durch die Mitgliederversammlung festsetzbare Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, wobei die Jahresbeiträge für Erwachsene, Jugendliche, Studenten und als Familienbeiträge gesondert gestaffelt werden können. Die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag sind innerhalb des ersten Monats nach Mitgliedsbeginn zu zahlen, der laufende Beitrag wird jeweils bis zum 31. März eines Geschäftsjahres fällig.

Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand, gilt das betreffende Mitglied nach Ablauf des Geschäftsjahres als ausgeschieden. Einer besonderen Mitteilung hierüber bedarf es durch den Verein gegenüber dem Mitglied nicht.

Eine Beitragsstundung bedarf eines Beschlusses des Vorstandes.

§ 6a Vereinsgeschäfte, Vergütungen für Vereinstätigkeit

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(3) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a ESTG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

(4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 3 tritt der erste und zweite Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(5) Der erste und zweite Vorsitzende des Vorstandes sind ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.

(6) Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Veines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen , die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Diese sind gegen prüffähigen Nachweis und Belege zu ersetzen.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 a Vereinsordnungen

Der Vorstand wird ermächtigt Vereinsordnungen zu beschließen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 8 b Jugendordnung

Es besteht eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Das oberste Organ der Reitsportgruppe Linkenheim-Hochstetten e.V. ist die Mitgliederversammlung, die jährlich mindestens einmal stattzufinden hat. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zugehen. Die Schriftform gilt auch als gewahrt durch Übersendung per email oder per Fax.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstandes, die Kassenführung und die ihr sonst nach der Satzung obliegenden Angelegenheiten.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes bei Verhinderung des Vorsitzenden geleitet.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens 8 Tage vor der stattfindenden Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht worden sein.

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied. Das Stimmrecht ruht, wenn ein Vereinsmitglied mit seinen Beiträgen um mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Zur Einberufung der Mitgliederversammlung bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der gesamten Mitglieder dies verlangt.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres. Die Erklärung muss 6 Wochen vor Jahresende der Geschäftsstelle des Vereins vorliegen.

Ein Anspruch auf anteilige Auszahlung des Vereinsvermögens besteht bei Ausscheiden nicht. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied:

- a) seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt,
- b) sich vereinschädigend oder
- c) grob unsportlich, unkameradschaftlich oder unehrenhaft verhält.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die auf den Beschluss folgende Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Dem Ausgeschlossenen wird keine Beitragsrückvergütung für das laufende Geschäftsjahr gewährt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Reitsportgruppe Linkenheim-Hochstetten e.V. kann nur durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Auf die Auflösung des Vereins muss in der schriftlichen Einladung an die Mitglieder hingewiesen werden.

Im Falle der Auflösung sind aus dem vorhandenen Vereinsvermögen in erster Linie alle bestehenden Verpflichtungen des Vereins zu tilgen. Etwaige noch vorhandene Restbestände fallen der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zu (s. § 6).

§ 12 Schlussbestimmungen und Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

beschlossen. Sie sind in ihrem Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Sollten einzelne Satzungsbestimmungen unwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 55 ff BGB Anwendung.

Letzte Änderung am 14.03.2012